



► **Nr. VO/2018/06735**
öffentlich

Lübeck, 12.11.2018

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

ERGÄNZUNG zur Vorlage VO-2018-06644 - 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung in der Fassung vom 12.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2019

Die Vorlage VO/2018/06644 wurde am 08.11.2018 im Werkausschuss der EBL beraten.

Die SPD-Fraktion hatte den beantragt, dass die Beschreibung der Leistungen der jeweiligen Reinigungsklassen direkt in der Satzung (Anlage 2 zur Vorlage VO-2018-06644) – zwecks verständlicherer Ausführung für den Bürger – aufgenommen werden sollten.

In die Ergänzungsvorlage bzw. ihre Austauschanlagen 2 + 3 sind diese Veränderungen eingearbeitet worden.

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H.S 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVOBl. Schl.-H. S.513) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 69) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 12.12.2017 (Lübecker Stadtzeitung vom 19.12.2017) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom _____ wie folgt geändert:

1. Der § 9 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.

2. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt und wie folgt gefasst:

Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs.2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.

3. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.

4. Die bisherigen Absätze 5-8 werden Absätze 6-9

5. Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Reinigungsklasse S 0	101,80 EUR	12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 1	38,68 EUR	5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 2	16,60 EUR	2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 3	2,68 EUR	1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungsklasse S 4	1,20 EUR	14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungsklasse S 5	69,64 EUR	12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 6	7,60 EUR	1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile

6. § 10 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 5 und 7 gelten entsprechend.

7. § 10 Abs.3 wird wie folgt geändert:

Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Winterdienstklasse W 0	10,88 EUR	Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0
Winterdienstklasse W 1	4,56 EUR	Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege

8. Inkrafttreten:

Ziffern.1 - 4 und 6 treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Die Gebührenpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzungsänderung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen. Bestandskräftige Bescheide bleiben von der Rückwirkung unberührt.

Ziff. 5 und 7 treten mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

Lübeck den, _____

Jan Lindenau
Bürgermeister

Synopse

Lt. Satzung vom 12.12..2017	Änderung	Begründung
<p>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr</p> <p>(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.</p> <p>(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.</p> <p>(3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.</p>	<p>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Straßenreinigungsgebühr</p> <p>(1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.</p> <p>(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich ¼ des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.</p> <p>(3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.</p> <p>(4) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs.2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die</p>	<p>Gemäß neuester Rechtsprechung ist dieser Paragraph zu ändern, um eine rechtssichere Veranlagung von Hinterliegergrundstücken (Voll- und Teilhinterlieger bzw. Pfeifenstielgrundstücke zu gewährleisten.</p>

<p>(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist.</p> <p>(5) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigung, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.</p> <p>(6) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(7) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p>	<p>gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.</p> <p>(5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.</p> <p>(6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind</p> <p>(7) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.</p> <p>(8) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p>	<p>Diese Anpassung dient lediglich der Klarstellung und ändert an der bisherigen Praxis nichts.</p> <p>Die Reinigungsgebühr ist anzupassen.</p>
---	---	---

Synopse

<table> <tr><td>Reinigungsstufe S 0</td><td>105,16 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 1</td><td>39,32 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 2</td><td>16,88 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 3</td><td>2,88 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 4</td><td>1,24 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 5</td><td>76,92 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 6</td><td>7,84 EUR</td></tr> </table>	Reinigungsstufe S 0	105,16 EUR	Reinigungsstufe S 1	39,32 EUR	Reinigungsstufe S 2	16,88 EUR	Reinigungsstufe S 3	2,88 EUR	Reinigungsstufe S 4	1,24 EUR	Reinigungsstufe S 5	76,92 EUR	Reinigungsstufe S 6	7,84 EUR	<table> <tr><td>Reinigungsstufe S 0</td><td>101,80 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 1</td><td>38,68 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 2</td><td>16,60 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 3</td><td>2,68 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 4</td><td>1,20 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 5</td><td>69,64 EUR</td></tr> <tr><td>Reinigungsstufe S 6</td><td>7,60 EUR</td></tr> </table>	Reinigungsstufe S 0	101,80 EUR	Reinigungsstufe S 1	38,68 EUR	Reinigungsstufe S 2	16,60 EUR	Reinigungsstufe S 3	2,68 EUR	Reinigungsstufe S 4	1,20 EUR	Reinigungsstufe S 5	69,64 EUR	Reinigungsstufe S 6	7,60 EUR	<p>In der Synopse nicht dargestellt: Im Anschluss an die Gebührensätze wird in der Satzung noch dargestellt, für welche Gegenleistung die Gebühr zu entrichten ist. Beispiel: Reinigungsstufe S 0 101,80 EUR 12x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p>
Reinigungsstufe S 0	105,16 EUR																													
Reinigungsstufe S 1	39,32 EUR																													
Reinigungsstufe S 2	16,88 EUR																													
Reinigungsstufe S 3	2,88 EUR																													
Reinigungsstufe S 4	1,24 EUR																													
Reinigungsstufe S 5	76,92 EUR																													
Reinigungsstufe S 6	7,84 EUR																													
Reinigungsstufe S 0	101,80 EUR																													
Reinigungsstufe S 1	38,68 EUR																													
Reinigungsstufe S 2	16,60 EUR																													
Reinigungsstufe S 3	2,68 EUR																													
Reinigungsstufe S 4	1,20 EUR																													
Reinigungsstufe S 5	69,64 EUR																													
Reinigungsstufe S 6	7,60 EUR																													
<p>(8) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.</p>	<p>(9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.</p>																													

